

II-222 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

16. I. 1964

70/A.B.A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 429/M

des Bundesministers für Inneres O l a h
auf die Anfrage des Abgeordneten H o r e j s.

-.-.-.-

In Beantwortung einer kurzen mündlichen Anfrage des Abgeordneten Karl Horejs, betreffend Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Personalausweise habe ich am 12. Dezember 1963 im Hohen Hause mitgeteilt, dass ich die zuständige Fachabteilung meines Ressorts angewiesen habe, eine entsprechende Novellierung der Personalausweisverordnung vom 7. Jänner 1957, BGBl.Nr.18, vorzubereiten.

Im Nachhang dazu beehre ich mich nunmehr mitzuteilen, dass das Bundesministerium für Inneres am 31. Dezember 1963 eine Verordnung erlassen hat, mit der die Verordnung vom 7. Jänner 1957, BGBl.Nr.18, über die Anerkennung eines Personalausweises als Passersatz (Personalausweisverordnung) abgeändert wird. Diese Verordnung, die zu Beginn des Monats Februar 1964 im Bundesgesetzblatt kundgemacht werden wird, sieht vor, dass die Gültigkeitsdauer der Personalausweise über einen diesbezüglichen Antrag in Hinkunft auch nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer verlängert werden kann. Durch diese der Verwaltungsvereinfachung dienende Massnahme wird bewirkt, dass die Personalausweise hinsichtlich der Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer in Hinkunft ebenso behandelt werden wie Reisepässe, wodurch eine wesentliche Erleichterung für die Bevölkerung erreicht wird.

Ich ersuche, die Mitglieder des Hohen Hauses hievon in Kenntnis setzen zu wollen.

-.-.-.-